

Statuten von PRO BAHN SCHWEIZ Sektion Zentralschweiz

I. NAME UND SITZ

Artikel 1

Unter dem Namen PRO BAHN SCHWEIZ Sektion Zentralschweiz (nachstehend Sektion genannt) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)

Der Sitz des Vereins ist der Wohnort der Präsidentin oder des Präsidenten.

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

II. ZWECK

Artikel 2

- 2.1 Die Sektion verfolgt die in den Zentralstatuten von PRO BAHN SCHWEIZ niedergelegten Ziele. Sie versteht sich als Interessenvertretung der Kundinnen und Kunden der öffentlichen Verkehrsmittel. Ihr oberstes Ziel ist die zweckmässige Befriedigung der Mobilitätsbedürfnisse unter Berücksichtigung der Kostenwahrheit im Verkehr und den Anforderungen aus der Raumplanung und Umweltschutz.
- 2.2 Sie sucht und pflegt die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, den Transportunternehmungen und den gleich gesinnten Organisationen.
- 2.3 Die Sektion setzt sich für eine offene mittel- und langfristige Betriebs- und Infrastrukturplanung im öffentlichen Verkehr ein. Sie nimmt zu entsprechenden Konzepten und Fahrplänen Stellung und erarbeitet solche bei Bedarf selber.
- 2.4 Zur Durchsetzung ihrer Ziele nimmt die Sektion Einfluss auf die politischen Entscheidungsprozesse innerhalb der Region.

III. ORGANISATORISCHE ANBINDUNG

Artikel 3

- 3.1 Die Sektion ist ein autonomes Glied der Vereinigung PRO BAHN SCHWEIZ. Sie verfügt über eine selbständige Kasse und betätigt sich im Rahmen der allgemeinen Zielsetzungen der PRO BAHN SCHWEIZ in ihrem festgelegtem Sektionsgebiet.

IV. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 4

- 4.1. Mitglied der Sektion sind natürliche und juristische Personen. Sie sind ebenfalls Mitglied von PRO BAHN SCHWEIZ.
- 4.2. Der Beitritt erfolgt durch Bezahlung des Jahresbeitrages an PRO BAHN SCHWEIZ. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des ersten Jahresbeitrages und erlischt bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages.
- 4.3. Der Austritt aus der Sektion erfolgt gleichzeitig mit dem Austritt aus PRO BAHN SCHWEIZ. Es besteht kein Anspruch auf die Rückvergütung bereits bezahlter Jahresbeiträge sowie auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- 4.4. Mitglieder, die nachweislich den Zielen und Interessen (Art. 2 der Statuten) der Sektion zuwiderhandeln, kann der Vorstand ausschliessen. Bei einem Entzug der Mitgliedschaft bleibt der Beitrag für das laufende Jahr geschuldet.
- 4.5. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied beim Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Rekurs einlegen. Der Entscheid der Mitgliederversammlung ist endgültig.

V. MITTEL

Artikel 5

- 5.1 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Sektion einen Teil der zentral einkassierten Beiträge der Mitglieder, die ihrer Region angehören.
- 5.2 Der Sektion steht es frei, weitere Mittel zu beschaffen. Bei der Gewinnung von Gönnern und Sponsoren ist das Vorgehen mit dem Zentralvorstand von PRO BAHN SCHWEIZ abzustimmen.

VI. ORGANE

Artikel 6

- 6.1 Die Organe der Sektion sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisorinnen oder Revisoren

Artikel 7

7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Sektion. Sie wird vom Präsidenten oder der Präsidentin geleitet und findet ordentlicherweise einmal jährlich statt. Sie ist alleine zuständig für die folgenden Beschlüsse:

- a) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Kassiers und Vorstandes
- e) Genehmigung des Voranschlags für das laufende Rechnungsjahr
- f) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
- g) Wahl der Revisoren
- h) Bestimmung der Delegierten für die nächstfolgende Delegiertenversammlung von PRO BAHN SCHWEIZ. Jeder oder jede Delegierte vertritt 50 Mitglieder der Sektion. Ein Rest von mehr als 25 Mitgliedern gibt Anrecht auf eine oder einen weiteren Delegierten. Die Sektion hat mindestens Anrecht auf zwei Mitglieder.
- i) Änderung der Statuten
- j) Auflösung der Sektion

In der Regel wird offen abgestimmt, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann geheime Abstimmung oder Wahl verlangen

7.2. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel in der ersten Hälfte des Jahres statt. Zur Mitgliederversammlung wird drei Wochen vor Versammlungsbeginn schriftlich eingeladen. Anträge müssen spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich eingereicht werden.

7.3 Ein Zehntel der Mitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Artikel 8

8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Der oder die Präsidentin und der oder die Kassiererin werden einzeln gewählt; der Rest des Vorstandes konstituiert sich selbst.

8.2 Der Vorstand tritt zusammen, so oft die anstehenden Geschäfte dies verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der oder die Präsidentin den Stichentscheid. Der Vorstand kann schriftliche Zirkularbeschlüsse fassen, die der Einstimmigkeit bedürfen.

- 8.3 Der Vorstand ist das Führungsorgan der Sektion. Er vertritt die Sektion nach aussen und sorgt für die Umsetzung der an der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse.
- 8.4 Bei Verpflichtungen nach aussen zeichnen die Präsidentin oder der Präsident einzeln.
- 8.5 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 9

- 9.1. Zur Vorbereitung besonderer Geschäfte – beispielsweise Vernehmlassungen zu Fahrplanfragen, Wahrnehmung der Pro Bahn in den regionalen Fahrplankonferenzen oder ähnlichen Aufgaben – kann der Vorstand Fachausschüsse bilden und deren Mitglieder ernennen. In den Fachausschüssen soll mindestens ein Mitglied des Vorstandes vertreten sein, der die Interessen des Vorstandes zu wahren und für die Koordination zu sorgen hat. Die Mitglieder eines Fachausschusses müssen im Übrigen nicht Vereinsmitglieder sein.
- 9.2 Fachausschüsse sind interne Gremien der Sektion. Sie haben keine Entscheidungsbefugnis und treten nicht nach aussen auf. Sie haben dem Vorstand periodisch über die Resultate ihrer Arbeiten zu berichten.
- 9.3 Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und einzelner Fachausschüsse sind möglich, soweit dies sachdienlich ist. Stimmberechtigt bei verbindlichen Beschlüssen sind jedoch an diesen Sitzungen nur die Vorstandsmitglieder.
- 9.4 Fachausschüsse können auf Dauer oder für bestimmte Projekte gebildet werden. Mitglieder von Fachausschüssen, die auf Dauer gebildet werden, werden jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, wobei Wiederwahl möglich ist.

Artikel 10 – Revision

- 10.1 Die Sektion wählt zwei Revisorinnen oder Revisoren. Sie prüfen die Rechnungsführung des oder der Kassiererin und legen der Mitgliederversammlung den Revisionsbericht mit Antrag vor. Der Revisionsbericht wird 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung der Präsidentin oder dem Präsidenten zur Kenntnis gebracht.
- 10.2 Die Revisoren werden gleichzeitig mit dem Vorstand gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- 10.3 Die Amtsdauer einer Revisorin oder eines Revisors beträgt vier Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

VII. HAFTUNG

Artikel 11

- 11.1 Für die finanziellen Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist wegbedungen.

VIII. AUFLÖSUNG DER SEKTION

Artikel 12

- 12.1 Über die Auflösung der Sektion beschliesst die Mitgliederversammlung.
- 12.2 Die Sektion wird aufgelöst, wenn drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten es beschliessen.
- 12.3 Das Sektionsvermögen geht an PRO BAHN SCHWEIZ.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 11. März 2008 beschlossen und treten mit Wirkung ab 1. April 2008 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 28. Oktober 2004.

Luzern, 11. März 2008

PRO BAHN SCHWEIZ, SEKTION Zentralschweiz

Präsidentin:

Protokollführer:

Karin Blättler

Marcel Homberger

Statuten vom Zentralvorstand von PRO BAHN SCHWEIZ genehmigt

Zürich, 11. Mai 2008

Präsident

Vizepräsident